

Konsequenzen des Urteils zum Verschlechterungsverbots

Einfluss auf die Bewirtschaftungsplanung

Vortrag auf dem WRRRL-Forum in Fulda am 19.11.2016
Laura von Vittorelli, Leiterin Gewässerpolitik BUND e.V.

Konsequenzen des Urteils zum Verschlechterungsverbots

1. Relevanz der EuGH-Rechtsprechung
2. Inhalt des Urteils
 - a. Was wird beantwortet
 - b. Offene Fragen
3. Bedeutung des Urteils in der Bewirtschaftungsplanung
 - a. Bei der Genehmigung neuer Projekte
 - b. Für die bestehende Planung
4. Ausblick

1. Relevanz der EuGH-Rechtsprechung

- Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
 - umgesetzt ins deutsche Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - Teil des nationalen Rechts, aber weiterhin Europarecht

Europarecht

- Auslegung/Verständnis unsicher?
 - **Frage muss dem EuGH vorgelegt werden**
- EuGH entscheidet nur über die Auslegungsfragen
 - Bspw. Wie ist der Begriff Verschlechterung zu verstehen*
- Nationales Gericht entscheidet über den konkreten Fall
 - Liegt eine Verschlechterung vor*

1. Relevanz der EuGH-Rechtsprechung

- EuGH
 - In Bezug auf Europarecht sind die Mitgliedstaaten an die Auslegung des EuGHs gebunden **soweit** er dazu eine Aussage getroffen hat
- Nationale Gerichte
 - entscheiden den konkreten Fall
 - Nationales Recht wird durch nationale Gerichte ausgelegt

2. Inhalt des Urteils

Hintergrund: Weservertiefung

Vorlagefragen des Bundesverwaltungsgerichts

Wie verhält sich die Vertiefung zu Art. 4 Abs. 1 WRRL

(in Deutschland § 27 WHG)

- Verschlechterungsverbot
- Verbesserungsgebot: Guter ökologischer Zustand, bzw. Potenzial bis 2015 erreichen

2. Inhalt des Urteils

a. Was wird beantwortet

Fragen des BVerwG

- (1) Hätte man die Auswirkungen prüfen müssen (Bedeutung bei der Einzelgenehmigung)
- (2) Was versteht man unter
 - Verschlechterungsverbot
 - Verbesserungsgebot

2. Inhalt des Urteils

a. Was wird beantwortet

Zu (1) Hätte man die Auswirkungen der Vertiefung (auf das Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot) prüfen müssen?

JA –

EuGH: „in jedem Abschnitt des nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Verfahrens verbindliche Wirkungen entfaltet[en]“

→ Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot immer prüfen

2. Inhalt des Urteils

a. Was wird beantwortet

Zu (2) Was versteht man unter Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot

Verschlechterungsverbot für den ökologischen Zustand

- Klassenwechsel einer Qualitätskomponente
- Unterste Zustandsklasse: jede Verschlechterung

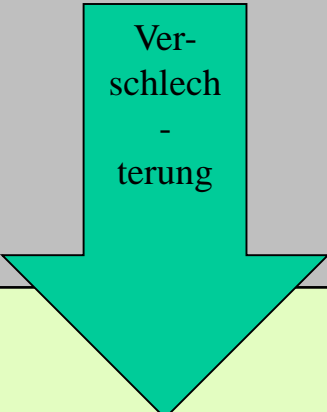
Verbesserungsgebot

- Zielerreichung darf dadurch nicht gefährdet werden

2. Inhalt des Urteils

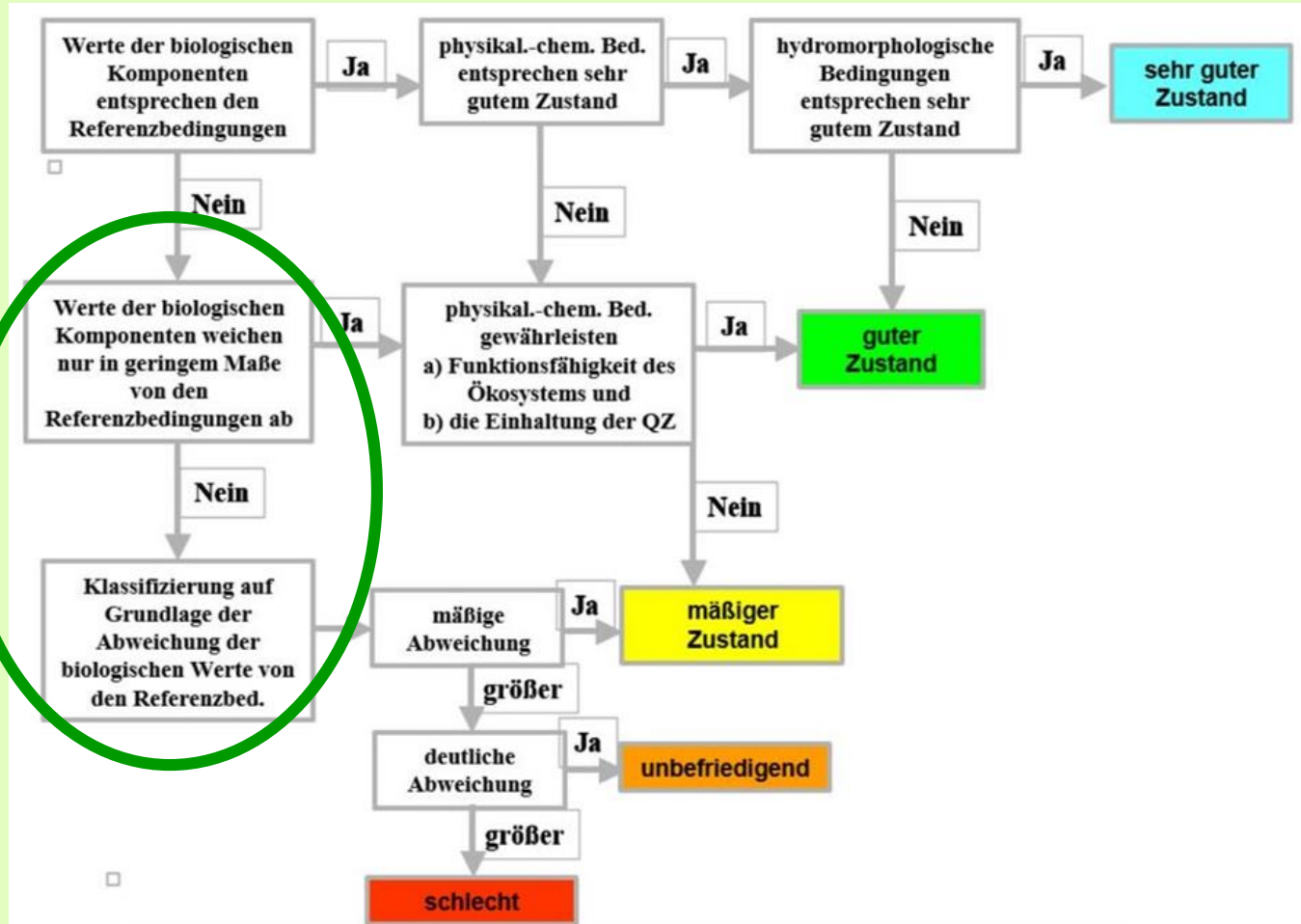
a. Was wird beantwortet

Verschlechterung des ökologischen Zustands - Beispiel

Biologische Qualitätskomponente (QK)/ Zustandsklasse	QK1-2	QK3	QK4.	Gesamtbewertung des Zustands
Sehr gut				
Gut			<div style="text-align: center;">  <p>Ver- schlech- - terung</p> </div>	
Mäßig				bleibt unverändert
Unbefriedigend				
Schlecht				

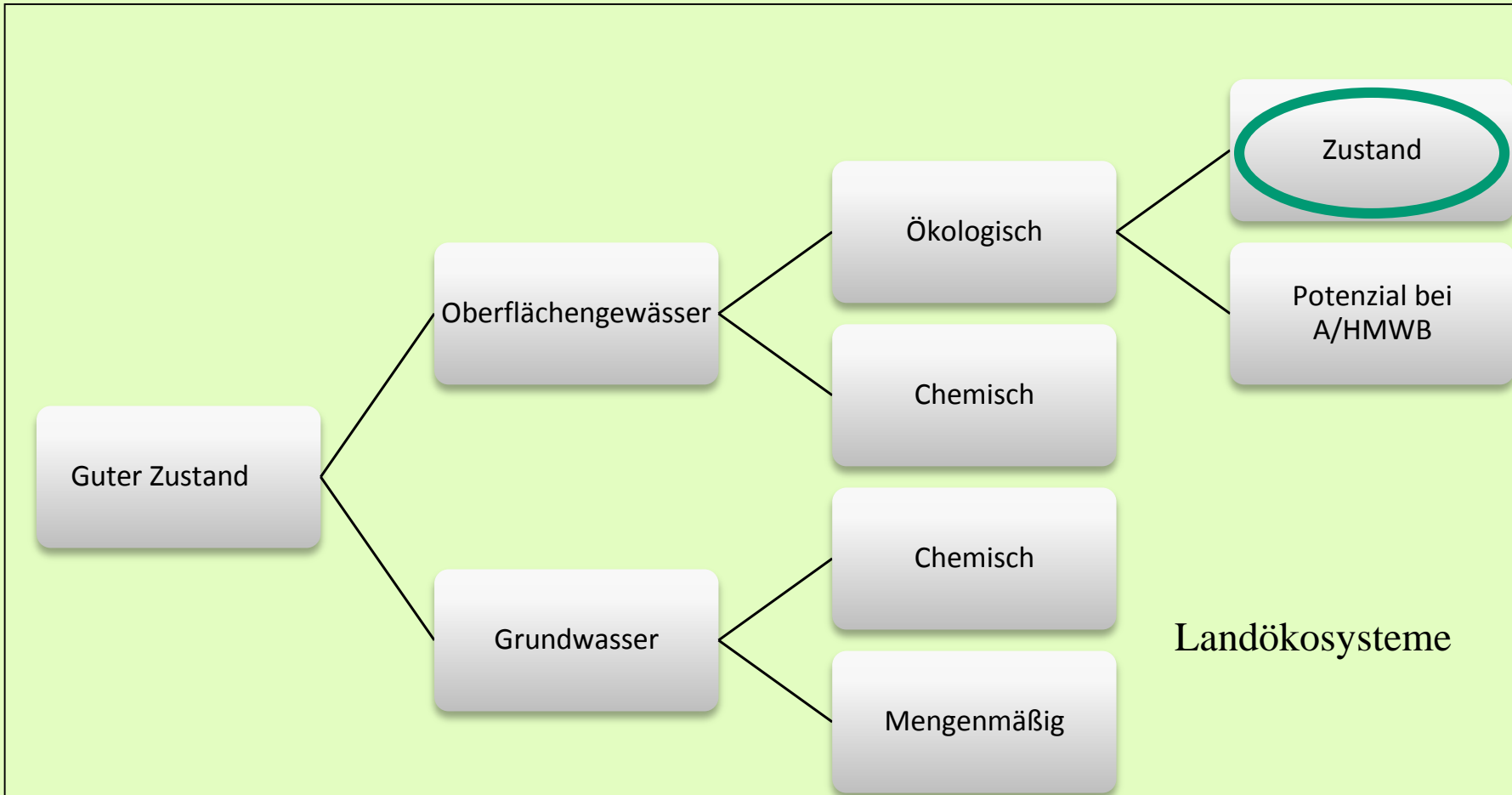
2. Inhalt des Urteils

b. Offene Fragen



2. Inhalt des Urteils

b. Offene Fragen



3. Bedeutung des Urteils für die Bewirtschaftungsplanung

Zusammenfassung:

- Verbindlichkeit der EuGH Rechtsprechung für die Mitgliedstaaten
- Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot müssen bei jeder Entscheidung berücksichtigt werden
- Verschlechterungsverbot hat einen sehr strengen Maßstab

3. Bedeutung des Urteils

a. Neue Projekte

(1) Auswirkungen müssen geprüft werden

- Ist-Zustand muss ermittelt werden und die möglichen Auswirkungen
- Entwicklung gewässerschutzfachlichen Gutachten neben naturschutzfachlichen (?)
- Auch bei Vorhaben (bspw. Kraftwerken) die einen indirekten Einfluss haben (?)

3. Bedeutung des Urteils

a. Neue Projekte

(2) Wenn Auswirkungen bestehen

→ Vorhaben kann nur durchgeführt werden wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme vorliegen!

→ Art. 4 Abs. 7 WRRL - §31 Abs. 2, §47 WHG

Voraussetzungen insbesondere

- Veränderung der Eigenschaften von Oberflächengewässerkörper
- Keine neuen Einleitungen!
- Übergeordnetes öffentliches Interesse
- Alternativenprüfung

3. Bedeutung des Urteils

b. Für bestehende Planung

Speziell Verschlechterungsverbot

→ Der Zustand darf sich nicht weiter verschlechtern!

Bspw.

- Nitratwerte erhöhen sich
- Mehr Sohlerosion
- Gewässerrandstreifen werden abgeschafft